

Geplante Änderung der kantonalen Energiegesetze (*MuKE n 2014*)

Was ist beim Bau einer Gasheizung zu beachten?

Bei Hauseigentümern und Bauherren ist eine gewisse Verunsicherung bezüglich der geplanten Revision der kantonalen Energievorschriften im Gebäudebereich feststellbar. Mit dieser Übersicht möchten wir unsere Kunden, sowie weitere Interessenten an einer Heizlösung mit Gas über die aktuelle Entwicklung in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden informieren.

Das Wichtigste im Überblick

- i. Die Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden planen weitere **Verschärfungen** der energierechtlichen Vorschriften im **Gebäudebereich**. U.a. soll der Bedarf an fossiler Energie neu auch beim **Heizungsersatz** um mindestens **10% reduziert** werden.
- ii. Nebst 11 baulichen Standardlösungen soll der Nachweis auch durch den Einsatz von **Biogas-Zertifikaten** möglich sein. Die Gasversorger setzen sich für eine **praktikable Umsetzung** einer solchen Biogas-Lösung ein. Im Kanton SG ist nun definitiv eine Lösung mit Biogas möglich.
- iii. **Im Kanton St. Gallen** wurde das revidierte Energiegesetz im September 2020 durch den Kantonsrat erlassen und tritt nun **per 1. Juli 2021 in Kraft**. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden hat der Kantonsrat am 22. Februar im Rahmen der ersten Lesung im Kantonsrat behandelt. Zwischenzeitlich erfolgt die Volksdiskussion. Es ist nun geplant, dass der Gesetzestext angepasst und am 6. Dezember im Rahmen der zweiten Lesung behandelt wird.
- iv. Bis zur **Inkraftsetzung** des angepassten Energiegesetzes bestehen für den Einbau einer Gasheizung in bestehenden Bauten **keine zusätzlichen Auflagen** hinsichtlich erneuerbarer Energien.

Handlungsoptionen beim Heizungsersatz

Wurde Ihr Gebäude **nach 1991 gebaut**, oder bereits **weitgehend gedämmt**?

Für Bauten, welche in der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) die Klasse D (oder besser) erreichen, sind beim Heizungsersatz keine baulichen Vorschriften zum Einsatz von erneuerbaren Energien vorgesehen. Warten Sie die Gesetzesrevision ab, und lassen Sie sich anschliessend durch uns oder einen andern Energieberater (www.geak.ch) einen GEAK ausstellen. Gerne helfen wir Ihnen weiter.

Steht bei Ihnen **in den nächsten 1 bis 2 Jahren** ein Heizungsersatz an, oder ist Ihre Heizung über 15 Jahre alt?

Wenn Sie **höhere Investitionskosten vermeiden** möchten, dann sollten Sie Ihre Heizung vor Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes ersetzen. Lassen Sie sich von einem Heizungsinstallateur den Einbau der Gasheizung offerieren. Wir beraten Sie gerne auch zum Einsatz von erneuerbaren Energien im Rahmen der verschiedenen Standardlösungen, und finden gemeinsam mit Ihnen eine passende Lösung.

Ab dem 1. Juli 2021 bieten wir für Liegenschaftsbesitzer **im Kanton SG ein massgeschneidertes „MuKE n-Biogasprodukt“** an. Dieses Biogasprodukt beinhaltet 20% Schweizer Biogas und erfüllt somit die Auflagen gemäss neuem Gesetz. Beim Einbau oder Ersatz der Gasheizung ist neu eine „Vereinbarung“ nötig. Das entsprechende Formular des Kantons SG finden Sie [hier](#) und auch auf unserer Homepage.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne für eine telefonische Beratung zur Verfügung.

Hintergrundwissen

Zuständigkeit der Kantone im Gebäudebereich:

- Für die Rechtsetzung und den Vollzug hinsichtlich der **Begrenzung des Energieverbrauchs in Gebäuden** sind gemäss Bundesverfassung vor allem die **Kantone** zuständig (Art. 89 BV).
- Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) ist ein im Jahre 1979 gegründeter Zusammenschluss der 26 Regierungsräte, die in ihren Kantonen den Energiebereich führen. Die EnDK **fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone** in Energiefragen und vertritt die gemeinsamen Interessen der Kantone.
- Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) sind eine **Empfehlung** für die Umsetzung der Energievorschriften in den einzelnen Kantonen. Sie haben eine **Harmonisierung** im Bereich der kantonalen Energievorschriften zum Ziel.
- Auf Bundesebene hat das Parlament die **Totalrevision des CO₂-Gesetzes** für die Zeit nach 2020 verabschiedet. Der Ständerat hat beschlossen, dass ab 2023 beim Heizungsersatz eine Obergrenze von 20 kg CO₂ pro m² Energiebezugsfläche und Jahr eingeführt werden soll, was einem Erdgasverbrauch von 100 kWh/m² EBF/Jahr entspricht. Das Referendum kam zwischenzeitlich zu Stande, d.h. das **Stimmvolk wird am 13. Juni 2021 darüber abstimmen** können.

MuKEn 2014:

- Die MuKEn 2014 wurden von der EnDK Plenarversammlung Anfang **2015 verabschiedet**. Die MuKEn 2014 sind die konsequente Weiterentwicklung der MuKEn 2008, und beinhalten zusätzliche Vorschriften zur Gebäudetechnik und zur Energieerzeugung.
- Ein nach MuKEn 2014 realisierter **Neubau** wird noch rund **3.5 Liter Heizöl-äq./m²** an Wärmeenergie verbrauchen, **umfassend sanierte Gebäude rund 8 Liter Heizöl-äq./m²**. Dadurch sollen die CO₂-Emissionen aus dem Gebäudepark bis 2050 auf unter 20 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden.
- Bei einem **Ersatz** der Wärmeerzeugung gilt ein **Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien von 90%**. Der Hauseigentümerschaft stehen verschiedene Optionen offen: 11 Standardlösungen, Minergie-Zertifizierung, GEAK-Klasse D oder Bezug von erneuerbarem Brennstoff.
- Die **Standardlösungen** bieten eine breite Auswahl an haus- und bautechnischen Massnahmen (vgl. Grafik auf S. 3). Es gilt keine Sanierungspflicht. Wer jedoch baut und installiert, muss die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.
- Weil sich in verschiedenen Kantonen Interessengruppen für die Anrechenbarkeit von Biogas stark gemacht haben, hat die EnDK eine Hilfestellung für die Berücksichtigung von Biogas als **Ersatzlösung** ausgearbeitet. Diese Lösung sieht vor, dass für die gesamte Betriebsdauer der Gasheizung ein **Mindest-Anteil an Biogas in Form von Biogas-Zertifikaten** bezogen wird. Die Energieversorger setzen sich bei Politik und Verwaltung für eine praktikable Ausgestaltung dieser Biogas-Lösung ein.

Falls das Gebäude in der Gesamtenergieeffizienz der GEA-Kategorie D entspricht oder nach Minergie zertifiziert ist, gelten für den Heizungsersatz keine Auflagen.			Ja →	Ersatz der Wärmeerzeugung ohne Auflagen	Ersatz der Wärmeerzeugung: 11 Standardlösungen																																				
			Nein ↓																																						
Fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung																																									
Fossile Energieträger			Erneuerbare Energieträger																																						
Fossiler Heizkessel	Erdgas und Heizöl	Erdgas	Strom	Holz	Fernwärme																																				
8 Neue Fenster	1 Sonnenkollektoren	4 Erdgas-Wärmepumpe	3 Elektro-Wärmepumpe	2 Holzfeuerung	5 Fernwärmeanschluss																																				
9 Wärmedämmung	6 Wärme-Kraftkopplung		10 Bivalente Heizung																																						
11 Wohnungs-lüftung	7 WP-Boiler mit PV																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Standardlösung</th> <th>Bedingungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Sonnenkollektoren</td> <td>Zur Wassererwärmung mit einer Kollektorfläche von mindestens 2% der Energiebezugsfläche.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Holzfeuerung</td> <td>Als Hauptwärmeerzeugung und anteilig erneuerbare Energien für die Wassererwärmung.</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Elektro-Wärmepumpe</td> <td>Für Heizung und Wassererwärmung.</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Erdgas-Wärmepumpe</td> <td>Ganzjährig für Heizung und Wassererwärmung.</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Fernwärmeanschluss</td> <td>Mit Wärme aus ARA, KVA oder erneuerbaren Quellen.</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Wärme-Kraftkopplung</td> <td>Für mindestens 60% des Wärmebedarfs für Raumwärme und Warmwasser; elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 25%.</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Wärmepumpen-Boiler mit PV</td> <td>Für Wassererwärmung und Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mindestens 5 W pro m² Energiebezugsfläche.</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Neue Fenster</td> <td>U-Wert der Fenster vorher mindestens 2 W/m²K, der Verglasung nachher höchstens 0,7 W/m²K.</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Wärmedämmung</td> <td>Von Dach respektive Aussenwand; vorher mindestens 0,6 W/m²K, nachher höchstens 0,2 W/m²K; betroffene Fläche mindestens 0,5 m² pro m² Energiebezugsfläche.</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Bivalente Wärmeerzeugung</td> <td>Mit Deckung der Grundlast mit erneuerbaren und der Spitzenlast mit fossilen Energien; Erzeugerleistung in der Grundlast mindestens 25% der notwendigen Wärmeleistung.</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>Mechanische Wohnungslüftung</td> <td>Neuinstallation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung; Rückgewinnungsgrad mindestens 70%.</td> </tr> </tbody> </table>						Nr.	Standardlösung	Bedingungen	1	Sonnenkollektoren	Zur Wassererwärmung mit einer Kollektorfläche von mindestens 2% der Energiebezugsfläche.	2	Holzfeuerung	Als Hauptwärmeerzeugung und anteilig erneuerbare Energien für die Wassererwärmung.	3	Elektro-Wärmepumpe	Für Heizung und Wassererwärmung.	4	Erdgas-Wärmepumpe	Ganzjährig für Heizung und Wassererwärmung.	5	Fernwärmeanschluss	Mit Wärme aus ARA, KVA oder erneuerbaren Quellen.	6	Wärme-Kraftkopplung	Für mindestens 60% des Wärmebedarfs für Raumwärme und Warmwasser; elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 25%.	7	Wärmepumpen-Boiler mit PV	Für Wassererwärmung und Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mindestens 5 W pro m ² Energiebezugsfläche.	8	Neue Fenster	U-Wert der Fenster vorher mindestens 2 W/m ² K, der Verglasung nachher höchstens 0,7 W/m ² K.	9	Wärmedämmung	Von Dach respektive Aussenwand; vorher mindestens 0,6 W/m ² K, nachher höchstens 0,2 W/m ² K; betroffene Fläche mindestens 0,5 m ² pro m ² Energiebezugsfläche.	10	Bivalente Wärmeerzeugung	Mit Deckung der Grundlast mit erneuerbaren und der Spitzenlast mit fossilen Energien; Erzeugerleistung in der Grundlast mindestens 25% der notwendigen Wärmeleistung.	11	Mechanische Wohnungslüftung	Neuinstallation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung; Rückgewinnungsgrad mindestens 70%.
Nr.	Standardlösung	Bedingungen																																							
1	Sonnenkollektoren	Zur Wassererwärmung mit einer Kollektorfläche von mindestens 2% der Energiebezugsfläche.																																							
2	Holzfeuerung	Als Hauptwärmeerzeugung und anteilig erneuerbare Energien für die Wassererwärmung.																																							
3	Elektro-Wärmepumpe	Für Heizung und Wassererwärmung.																																							
4	Erdgas-Wärmepumpe	Ganzjährig für Heizung und Wassererwärmung.																																							
5	Fernwärmeanschluss	Mit Wärme aus ARA, KVA oder erneuerbaren Quellen.																																							
6	Wärme-Kraftkopplung	Für mindestens 60% des Wärmebedarfs für Raumwärme und Warmwasser; elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 25%.																																							
7	Wärmepumpen-Boiler mit PV	Für Wassererwärmung und Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mindestens 5 W pro m ² Energiebezugsfläche.																																							
8	Neue Fenster	U-Wert der Fenster vorher mindestens 2 W/m ² K, der Verglasung nachher höchstens 0,7 W/m ² K.																																							
9	Wärmedämmung	Von Dach respektive Aussenwand; vorher mindestens 0,6 W/m ² K, nachher höchstens 0,2 W/m ² K; betroffene Fläche mindestens 0,5 m ² pro m ² Energiebezugsfläche.																																							
10	Bivalente Wärmeerzeugung	Mit Deckung der Grundlast mit erneuerbaren und der Spitzenlast mit fossilen Energien; Erzeugerleistung in der Grundlast mindestens 25% der notwendigen Wärmeleistung.																																							
11	Mechanische Wohnungslüftung	Neuinstallation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung; Rückgewinnungsgrad mindestens 70%.																																							

Quelle: Faktor, Themenheft 42 „Erneuern“, Oktober 2015

Stand der Umsetzung der MuKE 2014 in den Kantonen

Derzeit haben neun Kantone die MuKE 2014 in ihre Energiegesetze überführt (VD, BL, BS, OW, LU, JU, FR, AI, TG), drei Kantone haben dies abgelehnt (BE, SO, UR). Alle anderen Kantone befinden sich noch in den politischen Prozessen.

Kanton St. Gallen:

- Die Regierung hat die Botschaft zum VI. Nachtrag zum Energiegesetz im August 2019 verabschiedet. Nach der ersten Lesung im Parlament im Februar 2020 wurde u.a. der zentrale Artikel 12e, welcher den Ersatz von fossilen Heizungen regelt, an die vorberatende Kommission zur Überarbeitung zurückgewiesen. Das revidierte Energiegesetz wurde in der zweiten Lesung am 17. September 2020 vom Kantonsrat erlassen. **Das Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes wurde auf den 1. Juli 2021 festgelegt.**
- Im Gesetz ist Biogas als Ersatzlösung vorgesehen, „...wenn nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger **während 20 Jahren zu wenigstens 20 Prozent des massgeblichen Energiebedarfs mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der vom Sektor Gebäude des schweizerischen Treibhausgasinventars angerechnet wird. Stattdessen kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Lieferung von 20 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet.**“ (Art. 12e neu). Aus unserer Sicht ist ausschliesslich die Lösung mit der „Erklärung des Energielieferanten“ praktikabel. Wir haben dies bei uns bereits umgesetzt und die Vereinbarung kann beim [Kanton SG](#) resp. bei uns auf der Homepage heruntergeladen werden.

Kanton Appenzell Ausserrhoden:

- Der Regierungsrat hat die Vernehmlassung ausgewertet und am 28. April 2020 den Antrag zuhanden des Kantonsrates veröffentlicht. Die zuständige Kommission hat bereits über die Vorlage befunden, welche **am 22. Februar im Rahmen der ersten Lesung im Rat** behandelt wurde. Bisher war leider noch keine Biogas-Lösung vorgesehen. Wir setzen uns intensiv ein, dass dies noch geändert wird.